

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 9, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung - Insel Usedom- vom 22. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

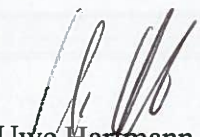
§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich nach der durch Messeinrichtungen ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt netto 2,57 €/m³ (1.000 L)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 24. Nov. 2021


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine

Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 24. Nov. 2021


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

